Stadt Heinsberg - 40. Flächennutzungsplanänderung ‚Konzentrationszonen für Windenergieanlagen'

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB - frühzeitige Bürgerbeteiligung - „Bürgerversammlung" und § 4 (1) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
T 1	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung	16.03.2016	Im vorliegenden Fall ist nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen, so dass der KBD nicht zu beteiligen ist. Wenn es bei zukünftigen Bauvorhaben zu nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommt, ist eine erneute Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.	Der Hinweis ist für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 2	Bundesnetzagentur	23.03.2016	Durch die rechtzeitige Einbeziehung der Richtfunkbetreiber ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Eine Anlage mit einer Auflistung der Betreiber im Koordinatenbereich der zusammengefasst geprüften Teilflächen der FNP-Änderung ist beigefügt.	Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 3	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.03.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Telekommunikationslinie durch die Errichtung einer WEA bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet ist. Bei der Standortwahl der WEA sollte ein ausreichender Abstand berücksichtigt werden, der im Regelfall mindestens 15 m zwischen WEA-Erdungsanlage und Telekommunikationslinie beträgt. In der Anlage sind die möglicherweise betroffenen Telekommunikationslinien verzeichnet. Es besteht keine Verpflichtung, die WEA ans öffentliche Telekommunikationsnetz der Dt. Telekom AG anzuschließen, es ist jedoch	Der Hinweis ist für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
			auf freiwilliger Basis bei Kostenerstattung durch den Vorhabenträger bei rechtzeitiger und einvernehmlicher Abstimmung möglich.		
T 4	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	24.03.2016	Im Umfeld der Konzentrationszonen wurden zahlreiche jungsteinzeitliche Steingeräte gefunden. Diese größtenteils zufällig gesammelten Oberflächenfunde zeigen, dass die Flächen ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen sind, deren einzelne Bestandteile weder exakt ermittelt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne abschließend fixiert ist. Die Flächen sind als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen. Aufgrund der noch nicht feststehenden Anlagenstandorte ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine archäologische Begleitung aller Standorte durch eine entsprechende Fachfirma sicherzustellen. Es wird auf die ggf. resultierenden Einschränkungen im Sinne der § 1 Abs. 3 sowie den §§ 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NRW hingewiesen.	Der Hinweis ist für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 5	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	31.03.2016	Zur Erdbebengefährdung wird auf das Schreiben vom 19.09.2014 (GZ 31.130/5929/2014) verwiesen.	Die Angaben zur Erdbebenzone / Untergrundklasse werden in den Begründungstext und als textlicher Hinweis auf dem Plan übernommen.	Der Hinweis wird berücksichtigt
			Bzgl. der Schutzgüter Boden und Wasser wird folgender Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung empfohlen: - Schutzgut Boden: Auskunftssystem BK50 mit Karten der schutzwürdigen Böden, WMS-Server zur BK50; - Schutzgut Wasser: Bereiche Grund-, Oberflächenwasser einschl. Sickerwasserdynamik beschreiben, Bewertung der Schutzbedürftigkeit/-fähigkeit bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit, beim Eingriff in den Untergrund Beschreiben des hydrogeologischen Aufbaus.	Die Schutzgüter Boden und Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) wurden bereits im Umweltbericht in den Kap. 7.2.4 bzw. 7.2.5 bzgl. des derzeitigen Umweltzustandes sowie der Umweltauswirkungen betrachtet.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
			Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Fragen zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen sind über eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, zu klären.	Mögliche bergbaurechtliche Einwirkungen sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
T 6	Wintershall Holding GmbH, Barnstorf	12.04.2016	Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbereich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH befindet, bei der es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen handelt. Um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises in die Begründung wird gebeten.	Ein Hinweis auf das Erlaubnisfeld wurde bereits in den Begründungstext und als textlicher Hinweis auf dem Plan aufgenommen (s. Kap. 6.10).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 7	Kreis Heinsberg	20.04.2016	<u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Die erweiterte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 des Landschaftsplans „Geilenkirchener Lehmplatte“. Die FNP-Änderung führt nicht zu inhaltlich relevanten Auswirkungen auf die aus fachtechnischer Sicht zu bewertenden Parameter. Durch die bereits erarbeiteten Genehmigungsplanungen ist erkennbar, dass die mit der Errichtung der geplanten WEA verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung nicht zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen. Es wird beabsichtigt, dem Ansinnen nachzukommen und die Befreiung zu erteilen bzw. der Planfeststellungsbehörde Entsprechendes zu empfehlen. Nach vorliegenden Erkenntnissen soll die Anzahl der WEA von 4 auf 3 reduziert werden, was die Auswirkungen vor Ort insgesamt nochmals reduziert.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Befreiung nach § 67 BNatSchG einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			<u>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten:</u> Es liegen zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
T 8	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-	27.04.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich gemäß LuftVG, im Bauschutzbereich des Flugplatzes Geilenkirchen, im Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz der Standortschießanlage Geilenkirchen und im Bereich militärischer	Auf die Lage des Plangebietes im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen sowie der Notwendigkeit der Zustimmung wird im Begründungstext bereits hingewiesen (s. Kap. 6.5). Die Hinweise zur Lage im Bau-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Richtfunkstrecken liegt und somit die Belange der Bundeswehr mehrfach berührt werden. Der Umfang der Betroffenheit kann erst festgestellt werden, wenn Daten über WEA-Anzahl, -Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund bzw. über NN sowie die genauen Standort-Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung kann dann eine Stellungnahme abgegeben werden. Es wird geäußert, dass die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist, jedoch mit Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) zu rechnen ist sowie Ablehnungen von Bauanträgen nicht auszuschließen sind.	schutzbereich des Flugplatzes Geilenkirchen, im Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz der Standortschießanlage Geilenkirchen und im Bereich militärischer Richtfunkstrecken werden in die Begründung aufgenommen (s. Kap. 6.5). Eine konkrete Abstimmung der Standorte erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	
T 9	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	28.04.2016	Es wird festgestellt, dass die westliche Teilfläche durch eine Richtfunkverbindung betroffen ist; die östliche Teilfläche ist nicht betroffen. Es wird darum gebeten, die Daten zum Anlagentyp und die Standortkoordinaten zwecks genauerer Überprüfung mitzuteilen, sobald sie vorliegen.	Der Hinweis ist für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
			Aus den beigefügten Übersichts- und Detailkarten sowie durch die Angaben der Koordinaten sind die Verläufe der vorhandenen Richtfunktrassen ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Masten, Rotoren, Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrassen ragen dürfen und entsprechende Schutzkorridore (horizontal: 30 m; vertikal: 20 m zur Mittellinie) zu berücksichtigen sind. Um die Berücksichtigung der Richtfunktrassen inkl. Schutzbereiche in die zukünftige Bauleitplanung / den FNP wird gebeten.	Der Verlauf der Richtfunktrassen wurde in der Fläche zur FNP-Änderung bereits nachrichtlich übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 10	Landwirtschaftskammer Nordrhein-	29.04.2016	Zunächst wird auf die Stellungnahme vom 30.09.2014 und 02.02. 2015 zur 34. FNP-Änderung verwiesen. Es wird festgestellt, dass öffentliche Belange der allgemeinen Landwirtschaft durch die FNP-Änderung im Wesentlichen durch die	Eine abschließende Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen sowie eine detaillierte Flächenzuweisung erfolgt erst im konkreten Genehmigungsverfahren; hier wird auch im Rahmen eines Land-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Westfalen, Kreisstelle Heinsberg		Maßnahmen zum Artenschutz (insbes. Kiebitz, Wachtel) berührt werden, da sich durch die Terminvorgaben zur Bodenbearbeitung Einschränkungen ergeben. Ein Ausgleich der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile wird als erforderlich angesehen. Es wird angeregt, auf die Entwicklung der Arten nach Errichtung von WEA flexibel zu reagieren bzw. den Umfang der Artenschutzmaßnahmen bei Einfinden einer ausreichenden Anzahl an Brutpaaren ggf. zu reduzieren; eine Beschränkung der vorgesehenen Maßnahmen auf zunächst 3 Jahre wird vorgeschlagen. Begrüßt wird die Tatsache, dass eine Bewirtschaftung der Flächen weitgehend möglich bleibt. Es wird angeregt, zukünftig Maßnahmen des Artenschutzes und Kompensationsmaßnahmen - z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen - zu kombinieren.	schaftspflegerischen Begleitplans der Kompensationsbedarf bestimmt. Die Möglichkeit, Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen zu kombinieren, ist bekannt. Die Artenschutzmaßnahmen und die Vorgehensweise werden nicht im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens, sondern erst im konkreten Genehmigungsverfahren mit der ULB des Kreises Heinsberg abgestimmt.	
B 1	Bürgerver-sammlung	05.04.2016	1. Im Rahmen der Bürgerversammlung regte ein Bürger an, die Durchführung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit sofortiger Wirkung zu stoppen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen	Die Anregung wird zurückgewiesen
			2. Ferner regte der Bürger für den Fall der Fortsetzung des Verfahrens an, alle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg neu zu betrachten.	Im Rahmen der 40. Änderung des FNP wurde auch die zugrundeliegende Potenzialstudie aktualisiert. Es wurde das gesamte Stadtgebiet in die Untersuchung einbezogen. Jede der ermittelten Potenzialflächen wurde neu betrachtet. Im Ergebnis ist es bei der gutachterlichen Empfehlung geblieben, so dass vier Flächen als geeignet eingestuft wurden. Hiervon wurden drei Flächen bereits im Rahmen der 34. Änderung des FNP als Konzentrationszonen dargestellt und bleiben unverändert bestehen. Nur im Bereich der Teilfläche 3 südlich von Straeten und Waldenrath ergibt sich durch die Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen (s. Potenzialstudie Kap. 1.1) und die daraus resultierenden „harten“ und „weichen“ Tabuzo-	Dem Hinweis wurde gefolgt.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
				nen eine modifizierte Abgrenzung der Fläche, die im Rahmen der Potenzialstudie zur Darstellung als Konzentrationszone empfohlen wird und mit der 40. FNP-Änderung an die bereits bestehende Konzentrationszone entsprechend angepasst werden soll.	
B 2	Bürger aus Heinsberg-Straeten	05.04.2016	Es werden Fragen zu Auftragsvergabe und -kosten gestellt.	Bei den Fragen handelt es sich nicht um planungsrelevante Anregungen bzw. Einwendungen zur Flächennutzungsplanung, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wären.	Die Fragen werden zur Kenntnis genommen.
			Es wird bemerkt, dass die Begründung mit Umweltbericht in ihrer Aussage widersprüchlich und nicht objektiv sei. Ein unabhängiger, staatlich anerkannter, vereidigter Sachverständiger sollte für Begründung und Umweltbericht beauftragt werden, alternativ sollte auf die 40. FNP-Änderung verzichtet werden.	Es werden keine genauen Aussagen getroffen, inwieweit die Begründung mit Umweltbericht widersprüchlich und nicht objektiv ist. Das eigenständige Unternehmen Ökoplan wurde von der Stadt Heinsberg mit der Erstellung der Begründung mit Umweltbericht zur 40. FNP-Änderung beauftragt. Zudem erfolgte bzgl. der Datengrundlage und der Zuordnung der angewandten Tabukriterien im Rahmen des Plankonzeptes eine Abstimmung zwischen dem Büro und der Verwaltung der Stadt. Die Unabhängigkeit des Büros Ökoplan steht außer Frage und es bedarf somit keiner weiteren Beauftragung eines staatlich anerkannten Sachverständigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Es wird angemerkt, dass der Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der 34. FNP-Änderung am 16.01.2016 bereits mehr als zwei Monate rechtskräftig war. Es wird nach einer Begründung für die FNP-Änderung gefragt. Es stellt sich die Frage, ob einem Investor ein Wunsch erfüllt werden soll und wie sich die anderen Investoren verhalten werden.	Nach Abschluss des Abstimmungsprozesses mit der Bezirksregierung Köln wurde der infolge der Offenlage leicht überarbeitete Entwurf mit Entscheidung des Rates der Stadt Heinsberg vom 09.12.2015 zur Genehmigung beschlossen. Der erst einen Monat vor der Genehmigung veröffentlichte neue Windenergie-Erlass (v. 04.11.2015) konnte im Rahmen der Erarbeitung der 34. FNP-Änderung, die bereits zwischen 10.12.2013 und 05.01.2015 erfolgte, nicht mehr berücksichtigt werden. Außer dem aktuellen Windenergie-Erlass werden die fest-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
				gesetzten Naturschutzgebiete berücksichtigt (Rechtskraft der Landschaftspläne mit Bekanntmachung des Kreises vom 14.05.2016). Mit Berücksichtigung der aktuellen Belange sollen langfristig alle Möglichkeiten zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne des Klimaschutzes ausgeschöpft und möglichst rechtssicher umgesetzt werden. Fragen bzgl. möglicher Investoren betreffen nicht das FNP-Änderungsverfahren.	
			Gemäß Windenergie-Erlass ist eine Umschließung von Orten nicht zulässig und als weiche Tabuzone zu werten. Straeten wird von drei Windkraftzonen im 750 m-Abstand umschlossen. Mit den WEA in der Zone nördlich Pütt (Abstand ca. 2.200 m) wird die optische Wirkung noch verstärkt. Von einem Ausgleich von Natur, Landschaft, Windenergie und Mensch - wie im Windenergie-Erlass gefordert - kann keine Rede mehr sein.	Durch die räumlich langgestreckte Form der Ortschaft Straeten ist die optische Wirkung der WEA für einen möglichen Betrachter je nach Position innerhalb von Straeten bzw. im nahen Ortsumfeld sehr unterschiedlich. Nach Urteil des VG Stuttgart vom 29.04.2010 (Az. 13 K 898/08) sind für die Beurteilung, ob eine „Umschließung“ von Ortschaften vorliegt, die Zahl der in den Konzentrationszonen realisierbaren WEA relevant und nicht die Anzahl der Konzentrationszonen. Hinweise zu Orientierungswerten liefert das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Rundschreiben vom 07.08.2013. Für den freien Blick in die Landschaft sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens freigehalten werden. Eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 ist demnach zulässig. Zudem sollte ein Ortsteil insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad von Konzentrationszonen umfasst werden, um freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen. Diese Orientierungswerte entbinden jedoch nicht von einer Einzelfallprüfung. Für den stärker betroffenen südlichen Teil der Ortslage Straeten zeigt sich unter Berücksichtigung vorhandener wie geplanter WEA im Ortsumfeld von etwa 3 km, dass Straeten nach Norden und Westen in einem Winkel von	Die Einwendung wird zurückgewiesen.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
				etwa 145 Grad sowie nach Südosten in etwa 54 Grad und nach Nordosten in etwa 30 Grad nicht von WEA unmittelbar umschlossen wird. Die bis zu 3 km von Straeten entfernt vorhandenen WEA nördlich Tripsrath werden durch die Waldbestände östlich von Straeten z. T. verdeckt. Ausgehend vom nördlichen Teil der Ortslage Straeten besteht nach Norden ein Bereich von etwa 160 Grad, nach Westen mit etwa 65 Grad und nach Südosten mit ca. 25 Grad ein freier Blick in die Landschaft, der in einer Entfernung von mindestens 3 km nicht von bestehenden wie geplanten WEA eingeschränkt wird. Die geplanten WEA nordwestlich von Pütt befinden sich - ausgehend von Straeten - hinter der Ortslage Pütt in einer Entfernung von mindestens 2,2 km und die Sichtbarkeit wird je nach Standort eines möglichen Betrachters in Straeten z. T. durch die Ortslage Pütt eingeschränkt. Aufgrund der nach Errichtung der geplanten WEA fortwährend bestehenden freien Blicke in die Landschaft in mehrere Himmelsrichtungen (Norden, Westen und Südosten) wird die Ortschaft Straeten mit weniger als der Hälfte des insgesamt möglichen Blickfeldes von WEA umschlossen, die je nach Standort z. T. auch durch Waldbestände und weitere Ortschaften nur eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind bereits vorbelastete Räume (z. B. durch Hochspannungsfreileitungen wie südlich Straeten) nicht gleichermaßen wie unbelastete Räume zu bewerten. Werden WEA in einem bereits vorbelasteten und somit bereits in der Wertigkeit verminderten Landschaftsbereich errichtet, führt die zusätzliche Belastung durch neue WEA zu einer eher geringfügigen oder zu keiner weiteren Entwertung (s. Windenergie-Erlass Kap. 4.3.6). Eine visuelle Überlastungserscheinung bzw. umzingelnde Wirkung im Einwirkungsbereich von Straeten ist somit nicht gegeben.	

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
				Nach Windenergie-Erlass sind WEA so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten (vgl. §§ 18 bis 21 BNatSchG und §§ 4 bis 6 LG). Zur Sicherstellung der Kompensation sind entsprechende Nebenbestimmungen bei der Genehmigung festzulegen. Die durch WEA verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund ihrer mastartigen Gestalt und ihrer Höhe i. d. R. nicht ausgleichbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG (s. a. Windenergie-Erlass Kap. 8.2.2.1). Bei Zulassung einer WEA sind für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechende Ersatzgeldzahlungen zu leisten. Ggf. können erforderliche Kompensations-, Kohärenz- und Ausgleichsmaßnahmen (§§ 14, 34, 44 BNatSchG) auf das ermittelte Ersatzgeld angerechnet werden, wenn zugleich eine Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes erfolgt.	
			Die Aussage in der Begründung mit Umweltbericht auf S. 8, dass der Kreis Heinsberg eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht stellt, ist unverständlich.	Gemäß Windenergie-Erlass, Pkt. 8.2.2.5, ist eine Anpassung bzw. Teilaufhebung des Landschaftsschutzes entbehrlich, wenn eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wird, wie dies bzgl. der im Rahmen der 40. FNP-Änderung betroffenen Fläche der Fall ist - s.o. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde (Kreis Heinsberg) v. 20.04.2016. Eine Befreiung selbst kann formal erst für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt werden und nicht bereits für den Flächennutzungsplan.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
			In der Potenzialstudie von 2013 wurde der Bereich noch als landschaftlich wertvoll und als wenig geeignete Fläche für WEA beurteilt. Auch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg	Die in der Einwendung angegebene Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 01.10.2014 wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der 34. FNP-Ände-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
			hat am 01.10.2014 zur 34. FNP-Änderung bemängelt, dass die Fläche anders beurteilt wird.	rung bereits berücksichtigt und bewertet. Der Anregung wurde im damaligen Verfahren nicht gefolgt, da der Bereich durchaus visuell wirksame Vorbelastungen mit der Hochspannungsfreileitung zwischen den Teilflächen und WEA in der Umgebung von etwa 1-2 km aufweist und nicht, wie in der Stellungnahme des Kreises, als wenig vorbelasteter und noch unzerschnittener Raum anzusehen ist. Nicht nur die Eignung, sondern auch der Flächenzuschnitt änderte sich in der Potenzialstudie von der Fassung 12/2013 zur Fassung von 08/2014; auf Anregung der Bezirksregierung Köln erfolgte zum damaligen Zeitpunkt die Zuordnung der im Regionalplan dargestellten „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) zu den „weichen“ Tabuzonen, sodass die Potenzialfläche von 28,3 ha auf 16,4 ha reduziert wurde. Das zuvor als hoch eingeschätzte Konfliktpotenzial bzgl. der Erholungsnutzung sowie des Artenschutzes in Verbindung mit einer fraglichen Genehmigungsfähigkeit aufgrund der relativen Nähe zum NATO-Flugplatz Geilenkirchen begründeten die Bewertung „nicht geeignet“ für den südlichen sowie „bedingt geeignet“ für den nördlichen Bereich. Da bzgl. der Flugsicherung in der Zwischenzeit eine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde und nach Abschluss der Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine Genehmigung nicht in Frage gestellt wurde, erfolgte zum damaligen Zeitpunkt eine entsprechende Anpassung der Bewertung der Flächeneignung. Im Rahmen der 40. FNP-Änderung erfolgte die Überarbeitung des Plankonzeptes unter Berücksichtigung veränderter Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen. In diesem	

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
				Schritt erfolgte die Erweiterung der zuvor in der 34. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszone um einen Bereich mit bestehendem Landschaftsschutzgebiet. Die Befreiung aus dem Landschaftsschutz wurde mit Schreiben der Unteren Landschaftsbehörde (Kreis Heinsberg) vom Februar 2016 in Aussicht gestellt, und die in Aussichtstellung wurde mit o. g. Stellungnahme der Behörde vom 20.04.2016 bestätigt. Die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Fläche „Waldenrath/Straeten“ sowie in unmittelbarer Umgebung des Flächenkomplexes weisen lediglich eine mittlere Bedeutung für die Erholungsnutzung und eine mittlere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auf (vgl. Potenzialstudie Kap. 4.4.6). Zusammen mit den weiteren als „geeignet“ eingestuften Flächen im Stadtgebiet erfolgte die Empfehlung, diese Bereiche als Konzentrationszonen für WEA auszuweisen, was z. T. bereits mit der 34. FNP-Änderung erfolgt ist. Im Rahmen der städtischen Abwägung erfolgte die Übernahme dieser Empfehlung (s. Begründung Kap. 3.2).	
			Es wird gefragt, wann die unter Punkt 7.3.1 in der Begründung mit Umweltbericht aufgeführten, vorliegenden Entwürfe der Landschaftspläne aufgestellt wurden.	Die Entwürfe der Landschaftspläne lagen in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 öffentlich aus. Die Abgrenzung u. a. der Naturschutzgebiete hat sich jedoch gegenüber dem Vorentwurf verändert, so dass erst mit abschließendem Beschluss des Kreistages im Dezember 2015 die endgültige Abgrenzung der Naturschutzgebiete feststand. Die Landschaftspläne II/ 4 und III/8 wurden zwischenzeitlich am 14.05.2016 seitens des Kreises Heinsberg bekannt gemacht und haben somit Rechtskraft erlangt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird angemerkt, dass im Gebiet die Sitzstangen für Greifvögel entfernt wurden, obwohl diese von den Vögeln täglich angenommen wurden. Arten, die ansässig bzw. beobachtbar sind, werden	Für die Teilfläche erfolgte bereits zum 34. FNP-Änderungsverfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) inkl. umfangreicher faunistischer Erfassungen im Gebiet sowie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
			aufgeführt. Aufgrund der z. T. betriebenen und wachsenden ökologischen Landwirtschaft, insbesondere in vorgesehenen Konzentrationszonen, wird den Vögeln und Tieren ein artgerechtes Feld zur Verfügung gestellt. Weitere Arten wie z. B. der Feldhamster könnten folgen. Durch die ökologische Bearbeitung wird mit Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland die Fauna und Flora nachhaltig gefördert, wovon sich grasbewachsene Feldwege mit Wassertümpeln auch im Bereich der Fläche zur 40. FNP-Änderung befinden.	dessen Umfeld (s. BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2014) mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen die Errichtung von WEA innerhalb der geplanten Konzentrationszone möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das FNP-Verfahren bestehen. Eine abschließende Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Durch die Errichtung der WEA werden nur relativ geringe Flächen dauerhaft beansprucht werden; die Bauphase ist temporär. Das Betreiben der ökologischen Landwirtschaft ist weiterhin möglich. Ggf. werden im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkrete Vorgaben bzgl. der Errichtung der WEA gestellt.	
			Es wird angemerkt, dass durch die WEA-Errichtung ein Eingriff in Landschaft und Natur nicht nur während der Bauarbeiten erfolge. Aus o. g. Gründen sei dieser Eingriff nicht hinnehmbar. Darum sollte auf die Errichtung von eventuell 2 WEA verzichtet werden und diese auf besser geeigneten Flächen erfolgen.	Die Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans im Genehmigungsverfahren, wenn die Anlagenstandorte und -typen feststehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert durch Stellungnahmen von:

- Kreisverwaltung Heinsberg (vom 20.04.2016):
  Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde
  Amt für Umwelt und Verkehrsplanung: Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Abgrabungsbehörde, Straßenbaubehörde

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange